

Pilotierung der Aufhebung der Terminierung von Prüfungen nach Rücktritten und für Wiederholungsprüfungen

Gegenstand:

In § 21 Absatz 3 SPOBa-AT ist festgelegt, dass Wiederholungsprüfungen zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen sind. Nach § 22 Absatz 1 Nr. 3 SPOBa-AT ist eine Prüfung nach einem Rücktritt für den nächsten Prüfungszeitraum terminiert. Im Rahmen der Pilotierung werden beide Regelungen ausgesetzt, d.h., weder Wiederholungsprüfungen noch Rücktritt lösen eine Terminierung aus.

Der Rücktritt von solchen Prüfungen ist ohne Angabe von Gründen durch Abgabe einer schriftlichen Rücktrittserklärung im Prüfungsan bzw. -abmeldezeitraum, spätestens bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn möglich.

Die Regelungen bezüglich der Terminierungen des Erstversuchs der Prüfungen des Assessmentsemesters bleiben davon unberührt. Die Zweitversuche sind durch die Aussetzung von § 21 Absatz 3 SPOBa-AT nicht mehr terminiert. Terminierungen, die bis einschließlich im zweiten Prüfungszeitraum des SoSe 22 (Sept./Okt. 2022) entstanden sind (etwa durch Nichtbestehen, Rücktritt oder unentschuldigter Nichtteilnahme), werden im Pilotzeitraum ausgesetzt.

Begründung:

Ziel der Aussetzung der Regelungen ist die Stärkung der studentischen Selbstverantwortung (in dem z.B. Reihenfolgen von Prüfungen flexibler gehandhabt werden können) und die Vermeidung von Attesten als „Rücktrittsmethodik“.

Da es im Studienverlauf verschiedene Schwellen gibt, zu denen jeweils eine bestimmte Anzahl von Prüfungsleistungen erbracht sein müssen (Wechsel von Grundstudium ins Hauptstudium, Ende Grundstudium nach maximal vier Semestern, Beginn Praxissemester, Beginn Bachelorarbeit) kann eventuell auf das Strukturelement der Terminierung von einzelnen Prüfungen verzichtet werden. Dies soll im Rahmen dieser Pilotierung entsprechend erprobt werden.

Für das Assessmentsemester wird es als didaktisch wichtig eingeschätzt, die Studienanfänger*innen frühzeitig zu einem ersten Feedback ihrer Studienleistungen zu verpflichten. Deswegen wird dort an einer Terminierung des Erstversuchs festgehalten.

Pilotstudiengänge: MAB und WIM

Pilotzeitraum: Der Pilotzeitraum **beginnt** mit dem ersten Prüfungszeitraum des **WS 22/23** (Feb. 2023) und **endet** mit dem zweiten Prüfungszeitraum im **SoSe 25** (Sept./Okt. 2025).

Das Pilotprojekt kann jederzeit durch Präsidiumsbeschluss angepasst oder vorzeitig beendet werden, z.B., wenn die Evaluierungsergebnisse dies nahelegen.

Begleitende Evaluierung:

Die Fakultät MA evaluiert die Erfahrungen mit diesen Änderungen kontinuierlich, insbesondere hinsichtlich der Veränderung der Anzahl der Atteste (erhoffte Wirkung) und der individuellen und gemittelten Studienverläufe (entstehen Studienzeitverlängerungen durch Verschiebungen von Prüfungen?) und berichtet dem Zentralen Prüfungsausschuss darüber einmal im Semester.

Zustimmung der Studienkommissionen: MAB am 17.10.2022 / WIM am 18.10.2022

Zustimmung des Fakultätsrats MA zum Pilotversuch am: 02.11.2022

Beschluss des Präsidiums der HTWG zum Pilotversuch am: 10.11.2022

Bei der Kommunikation ist deutlich darauf hinzuweisen, dass der „Rücktritt ohne Angabe von Gründen“ **Auswirkungen** auf die BAföG-Förderung oder andere Finanzierungsmodelle wie Stipendien und Kredite haben kann. Eine Beratung beim BAföG-Amt, etc., ist unbedingt zu empfehlen.


M. Schnell - Kanzler

MS, TB, 11.11.2022